
 (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

 (Datum)

 (Tel. - freiwillige Angabe - für Rückfragen)

**Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassermenge wegen Viehhaltung
bei landwirtschaftlichen Betrieben für das Kalenderjahr _____
(Abgabefrist: bis spätestens zum 05. Januar des Folgejahres)**

Hiermit beantrage ich gemäß § 20 Abs. 3 und 4 der „**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Averlak**“ die Reduzierung der Berechnungseinheiten zur Ermittlung der Zusatzgebühr für mein Grundstück in

 (Straße und Hausnummer des Grundstückes in Averlak)

WV - Kunden-Nr.: _____ WV - Leistungsobjekt-Nr.: _____

Viehhaltung am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres):

siehe Seite 2 dieses Antrages

Personenzahl am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres): _____

Verpflichtung der/des Gebührenpflichtigen:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eine Überprüfung meiner Viehhaltung durch einen Bediensteten des Amtes Burg-St. Michaelisdonn bzw. der Gemeinde Averlak jederzeit vorgenommen werden kann.

Mit der Übermittlung der erhobenen Daten per Telefax oder in elektronischer Form an den Wasserverband Süderdithmarschen bin ich einverstanden.

Kostenfestsetzung:

Gemäß Tarif-Nr. 23 der Gebührentabelle als Anlage zur „**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Burg-St. Michaelisdonn**“ in der zurzeit gültigen Fassung, ist für die Bearbeitung dieses Antrages eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** zu entrichten.
Bankverbindung: Sparkasse Westholstein, IBAN: DE30 2225 0020 0001 0002 92

Hinweise:

§ 19 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung (teilweise)

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 12 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 35 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes gehaltene Vieh und die am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen.

§ 20 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (teilweise)

Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis spätestens zum 05. Januar des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt § 19 Abs. 5 sinngemäß. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

 (Unterschrift – Antragsteller/in)

A
v
e
r
l
a
k

(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

(Datum)

Viehhaltung am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres):

1. Ponys und Kleinpferde (0,70 GV * 12 m³/Jahr) _____
2. Pferde bis 3 Jahre (0,70 GV * 12 m³/Jahr) _____
3. Pferde über 3 Jahre (1,10 GV * 12 m³/Jahr) _____
4. Kälber und Jungrinder bis 1 Jahr (0,30 GV * 12 m³/Jahr) _____
5. Rinder 1 bis 2 Jahre (0,70 GV * 12 m³/Jahr) _____
6. Rinder über 2 Jahre (1,00 GV * 12 m³/Jahr) _____
7. Lämmer und Schafe unter 1 Jahr (0,05 GV * 12 m³/Jahr) _____
8. Schafe über 1 Jahr (0,10 GV * 12 m³/Jahr) _____
9. Ziegen (0,08 GV * 12 m³/Jahr) _____
10. Ferkel (0,02 GV * 12 m³/Jahr) _____
11. Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (0,06 GV * 12 m³/Jahr) _____
12. Mastschweine über 50 kg Lebendgewicht (0,16 GV * 12 m³/Jahr) _____
13. Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht (0,30 GV * 12 m³/Jahr) _____
14. Hühner und Hähne insgesamt (0,004 GV * 12 m³/Jahr) _____
15. Gänse insgesamt (0,004 GV * 12 m³/Jahr) _____
16. Enten insgesamt (0,004 GV * 12 m³/Jahr) _____
17. Truthühner insgesamt (0,004 GV * 12 m³/Jahr) _____